

Satzung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.



Katholische
Jugendfürsorge
der Diözese
Regensburg e. V.

**auf der Seite junger Menschen
... ein Leben lang.**

Satzung der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.

in der Fassung vom 20.10.2018

eingetragen beim Amtsgericht Regensburg VR Nr. 20 am 14.05.2019

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.“ Er wurde am 09.05.1912 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter der Nr. 20 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung des Vereins

- (1) Der Verein gehört zum Caritaswerk der Diözese Regensburg.
- (2) Der Verein ist im Bistum Regensburg der zuständige Fachverband für die kirchliche Sozialarbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Behindertenhilfe. Als solcher ist er dem Deutschen Caritasverband angeschlossen und auf der Ebene der Diözese dem Caritasverband für die Diözese Regensburg zugeordnet. Er ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- (3) Verbindliche Richtschnur und Handlungsmaxime für die Organe und Bediensteten des Vereins sind die Inhalte der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22.09.1993, in Kraft gesetzt am 01.01.1994, in der jeweils geltenden Fassung sowie die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“.
- (4) Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins werden nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des deutschen Caritasverbandes“ (AVR-Caritas) in der jeweils geltenden Fassung beschäftigt und entlohnt.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, unter Wahrung der Grundsätze der Katholischen Kirche Hilfsbedürftigen, vor allem behinderten sowie sozial auffälligen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Hilfe zu gewähren.
Insbesondere will der Verein
 - a) behinderte und nichtbehinderte Kinder und junge Menschen auch gemeinsam bilden, ausbilden, fördern und pflegen,
 - b) erwachsenen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gesellschaft ermöglichen,
 - c) sozial auffälligen Kindern und jungen Menschen erzieherisch, therapeutisch und fürsorgerisch helfen,
 - d) erholungsbedürftigen Kindern und jungen Menschen Ferienaufenthalte vermitteln,
 - e) Eltern und ErzieherInnen in ihrer Erziehungsaufgabe beraten,
 - f) in besonderen Fällen werdenden Müttern Hilfe leisten,
 - g) Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Betreuungen übernehmen sowie Adoptionen vermitteln.Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Konfession und Religionszugehörigkeit gewährt.
- (2) Der Verein errichtet und unterhält die zur Erfüllung seiner Satzungszwecke erforderlichen Einrichtungen sowie Aus- und Fortbildungsstätten für MitarbeiterInnen.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere durch die selbstlose Förderung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, erfüllt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Durch die selbstlose Unterstützung Hilfsbedürftiger, insbesondere von Personen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung, erfüllt der Verein mildtätige Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 5

Rechts- und Fachaufsicht

Der Verein untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bischofs von Regensburg. Der Stellenplan, Antrag auf Stellenmehrung wie auf außerordentliche Höhergruppierung sind ihm auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich ist,
 - d) durch Ausschluss eines Mitgliedes, das durch sein Verhalten dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und sein erster Stellvertreter werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Verwaltungsrates auf unbestimmte Zeit ernannt und abberufen.
- (3) Der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer zweiter Stellvertreter gewählt ist.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten Stellvertreters zur Vertretung befugt ist.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (6) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende des Vereins erlässt nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die den Geschäftsgang des Vorstandes regelt.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) tätig. Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ist abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptamtlich) tätig. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung wird vom Verwaltungsrat beschlossen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ist Geschäftsführer des Vereins. Er führt den Titel „Direktor der Katholischen Jugendfürsorge“ und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er ist Dienstvorgesetzter für die MitarbeiterInnen des Vereins.
- (3) Im Übrigen richten sich seine Rechte und Pflichten nach einem gesondert abzuschließenden Dienstvertrag und der vom Vorsitzenden des Vereins erlassenen Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 7).

§ 11

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, wovon drei Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die weiteren Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Vereins im Anschluss daran ernannt. Die Amtszeit der gewählten und der ernannten Mitglieder endet mit dem Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 1.1) MitarbeiterInnen des Vereins können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
 - 1.2) Mehrmalige Wiederwahl bzw. Ernennung ist zulässig.
 - 1.3) Scheidet eines der Verwaltungsratsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorsitzende des Vereins ein neues Mitglied ernennen.
 - 1.4) Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den ständigen Kontakt zum Vorstand des Vereins pflegt.
 - 1.5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig und sollen Sach- und Fachkenntnisse besitzen, welche die Aufgabenfelder des Vereins abdecken, und über Erfahrung und ausreichend Zeit verfügen, um ihren Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen zu können.
 - 1.6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates arbeiten ehrenamtlich, können aber eine steuerlich zulässige pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

- (2) Aufgaben des Verwaltungsrates sind die Beratung des Vorstandes und die Aufsicht über die Gesamtentwicklung des Vereins. Ein Eingriff in das operative Geschäft ist ausgeschlossen.
- 2.1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - 2.2) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung, vor allem die Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel.
 - 2.3) Der Verwaltungsrat kontrolliert die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins.
 - 2.3.1) Er bestimmt und beauftragt den jeweiligen Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins und aller Einrichtungen des Vereins.
 - 2.3.2) Der Wirtschaftsprüfer ist zu den Jahresabschlussitzungen hinzuzuziehen.
 - 2.3.3) Der Verwaltungsrat nimmt den jährlichen Prüfungsbericht zu den Jahresabschlüssen des Vereins und den Geschäftsplan für das laufende Geschäftsjahr entgegen, genehmigt die Berichte und entlastet den Vorstand.
 - 2.4) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung, die erhebliche Aufwendungen und / oder erhebliche Auswirkungen für den Verein bedeuten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates
 - 2.4.1) Erwerb von Vereinseigentum, insbesondere von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und von Einrichtungen. Das gleiche gilt für Baumaßnahmen und für nicht zu den laufenden Geschäften zählende Veräußerungen,
 - 2.4.2) Gründung und Erweiterung von Einrichtungen,
 - 2.4.3) Beteiligung an anderen juristischen Personen, die im Rahmen des Vereinszweckes tätig sind, sowie deren Übernahme,
 - 2.4.4) Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht nach § 11 Nr. 2.4.1 genehmigt sind.
 - 2.5) Der Verwaltungsrat wählt den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden aus seiner Mitte, der dann aus dem Verwaltungsrat ausscheidet. Sein Nachfolger wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1.3 bestellt.

- (3) Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf vom Sprecher des Verwaltungsrates einberufen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Verwaltungsräte. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Verwaltungsrates den Ausschlag.

§ 11a

Gemeinsame Sitzungen des Verwaltungsrates mit dem Vorstand des Vereins

- (1) Der Verwaltungsrat tagt mindestens dreimal jährlich mit dem Vorstand des Vereins. Eine Sitzung ist auch einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- (2) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Vereins nach Rücksprache mit dem Sprecher des Verwaltungsrates ein.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle fünf Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie unter Angabe des Zweckes von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates oder mindestens dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zeit und Ort der Versammlung sind zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Katholischen Sonntagszeitung für das Bistum Regensburg und im Internet auf der Homepage der Katholischen Jugendfürsorge zu veröffentlichen.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird vom gesetzlichen Vertreter oder einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit Aussprache,
 - b) Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder an den Vorstand,
 - c) Wahl der für den Verwaltungsrat zu wählenden Mitglieder,
 - d) Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse über jede Sitzung des Verwaltungsrates und über jede Mitgliederversammlung werden in eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 14

Untergliederungen

- (1) Die Mitglieder können sich mit der Zustimmung des Vorstandes zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins auf örtlicher Ebene zusammenschließen.
- (2) Die örtlichen Zusammenschlüsse können für ihre Arbeit besondere örtliche Vorschriften erlassen, die der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Vereines bedürfen. Sie sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen oder Erklärungen abzugeben, die die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg binden.
- (3) Vom Mindestbeitrag sind 2/3 an die zentrale Geschäftsstelle in Regensburg abzuführen. Beträge über dem Mindestbeitrag und Spenden an die örtlichen Zusammenschlüsse werden ausschließlich für örtliche Aufgaben der Katholischen Jugendfürsorge verwendet.

§ 15

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die mit der Erledigung von Vereinsaufgaben betrauten Personen haben über die Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 16

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung gültig abgegebenen Stimmen und der Zustimmung des Bischofs von Regensburg.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 17

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bischöflichen Stuhl in Regensburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung hilfsbedürftiger junger Menschen zu verwenden hat.



Katholische
Jugendfürsorge
der Diözese
Regensburg e.V.

**auf der Seite junger Menschen
... ein Leben lang.**